

RSS-0069-25
= RSS-E 78/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 10.12.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Johannes Stögerer Michael Thaler Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr Kfz, Marke Porsche, Kennzeichen K-HK 1, eine Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) abgeschlossen. Für die Kaskoversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen Vollkasko (1024A) vereinbart, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

*Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
 (...) 3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,*

3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis

- den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes, sowie*
- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehen-den verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens*

mitzuteilen;

3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

(...)

3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Explosion, Kollision mit Tieren oder mit einem unbekannten Fahrzeug (Parkschaden) entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeistelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.“

Die Antragstellerin meldete der antragsgegnerischen Versicherung einen Unfallschaden am versicherten Kfz. Laut Protokoll der Polizeiinspektion (*anonymisiert*) vom 7.7.2025, GZ (*anonymisiert*) erschien der Geschäftsführer der Antragstellerin am 7.7.2025 gegen 12:45 Uhr und gab dort an, am Vorabend gegen 23:00 Uhr mit dem versicherten Fahrzeug auf einer Gemeindestraße in (*anonymisiert*) unterwegs gewesen zu sein, als plötzlich ein Reh von rechts kommend die Fahrbahn queren wollte. Der Lenker wich dem Reh aus, kam dabei aber links von der Straße ab und prallte mit der linken Fahrzeugfront gegen eine Markierungsstange einer Erdgas-Pipeline. Danach habe er die an der Unfallstelle verstreuten Fahrzeugteile von der Fahrbahn entfernt und sei zu seiner Wohnadresse gefahren.

Der aufnehmende Polizist setzte den Lenker über die Anzeigenlegung nach § 4 StVO in Kenntnis.

Die (*anonymisiert*) besichtigte in weiterer Folge das Fahrzeug und kam in ihrer Mitteilung vom 10.7.2025 zum Schluss, dass aufgrund der Reparaturkosten iHv 57.918,04 inkl. USt. ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliege.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 11.7.2025 mit der Begründung ab, es liege eine Obliegenheitsverletzung vor, da der Schadenfall nicht unverzüglich polizeilich gemeldet worden sei (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.9.2025, mit dem die Antragstellerin die Zahlung von € 41.362,-- (Fahrzeugwert € 70.000 abzüglich Wrackwert € 28.288 und Selbstbehalt € 350) begehrt. Der Lenker habe die polizeiliche Anzeige in der Annahme unterlassen, es reiche die Meldung an seine Versicherungsmaklerin am nächsten Morgen, da nur Schaden an einer Markierungsstange entstanden sei. Er habe sich bislang nichts zuschulden kommen lassen und habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Auch eine Verwaltungsstrafe nach § 4 StVO sei bislang nicht verhängt worden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 1.10.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Auch wenn Art 7, Pkt. 3.4. der vereinbarten Bedingungen eine spezifische Obliegenheit der polizeilichen Schadensmeldung in bestimmten Fällen vorsieht, hebt dies nicht die Bestimmung des Pkt. 3.2 damit auf. Vielmehr stehen beide Obliegenheiten gleichwertig nebeneinander und kann u.U. ein und dasselbe Verhalten auch beide Obliegenheiten verletzen. Dass eine Verletzung der Obliegenheit des Art 7, Pkt. 3.4. vorliegen würde, wird von der antragsgegnerischen Versicherung nicht explizit behauptet. Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt bestand im vorliegenden Fall auch die Obliegenheit des Art 7, Pkt. 3.4. nicht, da gerade keine Kollision mit einem Tier erfolgte und somit keiner der in Art 7, Pkt. 3.4. aufgezählten Tatbestände erfüllt ist.

Zur Aufklärungsobliegenheit (hier Art 7, Pkt. 3.2.) gibt es eine ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung, wonach sie ein Versicherungsnehmer dann verletzt, wenn er einen von ihm verursachten Verkehrsunfall der nächsten Polizeidienststelle nicht meldet, sofern er zur sofortigen Anzeigeerstattung nach § 4 StVO verpflichtet ist und im konkreten Fall etwas versäumt wurde, das zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich gewesen wäre. Die Übertretung des § 4 Abs 5 StVO ist für sich allein nicht schon einer Verletzung der Aufklärungsobliegenheit gleich zu halten. Es ist vielmehr notwendig, dass ein konkreter Verdacht in eine bestimmte Richtung durch objektives „Unbenützbarwerden“ (objektive Beseitigung) eines Beweismittels infolge Unterlassung der Anzeige im Nachhinein nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der konkrete Verdacht und die Unbenützbarkeit des Beweismittels muss der Versicherer behaupten und beweisen (RS0043520). Vom Versicherungsnehmer ist in Entsprechung der Versicherungsbedingungen und § 4 Abs 2 sowie 5 StVO zu verlangen, nach einem Unfall in jedem Fall einer wahrgenommenen Verletzung einer Person oder Beschädigung von fremden Sachgütern ohne jede Rücksicht auf die anscheinende Geringfügigkeit dieses Schadens eine Polizeianzeige zu erstatten (vgl. RS0074495). Eine Unfallmeldung kann nur unterlassen werden, wenn ausschließlich der den Unfall verursachende Lenker, der zugleich Versicherungsnehmer ist, verletzt oder sein eigenes Fahrzeug beschädigt wurde (RS0074483). Die Höhe des Schadens selbst ist ohne Bedeutung. Für die vorsätzliche Obliegenheitsverletzung genügt das allgemeine Bewusstsein des Versicherungsnehmers, dass er bei der Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften aktiv werden muss (RS0080477). Dieses Bewusstsein ist mangels besonderer

Entschuldigungsumstände bei einem Versicherungsnehmer, der selbst Kraftfahrer ist, bis zum Beweis des Gegenteils vorauszusetzen (7 Ob 55/18s mwN = RS0080477 [T18]).

Die Aufklärungsobliegenheit des Versicherungsnehmers soll nicht nur nötige Feststellungen über den Unfallablauf, die Verantwortlichkeit der Beteiligten und den Umfang des entstandenen Schadens ermöglichen, sondern auch die Klarstellung aller jener Umstände gewährleisten, die für allfällige Regressansprüche des Versicherers von Bedeutung sein können. Darunter fällt auch die objektive Prüfung der körperlichen Beschaffenheit des am Unfall beteiligten Versicherungsnehmers hinsichtlich einer allfälligen Alkoholisierung oder Übermüdung (RS0081010).

Es wird von der Antragstellerin nicht bestritten, dass deren Geschäftsführer als Lenker des Fahrzeuges seine öffentlich-rechtliche Anzeigepflicht des § 4 Abs 5 StVO missachtete. Jedoch schafft auch eine allfällig festgestellte Übertretung des § 4 Abs 5 StVO allein noch keine Verdachtslage für eine andere deckungsschädliche Obliegenheitsverletzung, zB eine Alkoholisierung des Lenkers (vgl 7 Ob 39/23w).

Die Antragsgegnerin bringt jedoch in ihrer Deckungsablehnung in keiner Weise zum Ausdruck, dass sie von einer derartigen Verdachtslage ausgehen würde. Insofern ist nicht von einer Obliegenheitsverletzung des Art 7, Pkt. 3.2. auszugehen. Daher ist auch nicht auf die Frage einzugehen, ob den Antragsteller Fahrlässigkeit, Vorsatz oder gar dolus coloratus trifft bzw. ob ggf. der Antragsteller den Kausalitätsgegenbeweis erfüllt hat oder nicht.

Es war daher dem Grunde nach zu empfehlen. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hinzuweisen, dass es der Antragsgegnerin in einem streitigen Verfahren obliegt, eine Verdachtslage, die auf eine andere deckungsschädliche Obliegenheitsverletzung hindeutet, zu behaupten und zu beweisen.

Die Höhe des Schadens ist aus den übermittelten Unterlagen nicht eindeutig abzuleiten und wäre in einem streitigen Verfahren zu behaupten und ggf. durch ein Sachverständigengutachten zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. Dezember 2025